

# Vereinsatzung

## SV Nienhagen von 1928 e.V.

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010)

### §1

#### **Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- 1) Der am 01. August 1928 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Nienhagen von 1928 mit dem Zusatz e.V. (SV Nienhagen von 1928 e.V.) nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nienhagen. Er ist unter Nr. 639 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.
- 2) Erfüllungsort ist Nienhagen, Gerichtsstand Celle.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- 4) Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 bis 68 AO) und zwar besonders durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen. Er widmet sich insbesondere auch der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtssprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Das gleiche gilt für die einzelnen Abteilungen in ihren Fachverbänden.
- 5) Im Rahmen der von den diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Amateursportabteilung (auch Berufs-, Lizenz-, Vertragssportlerabteilung) unterhalten.

- 6) Etwaige aus der Unterhaltung einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, erzielte Überschüsse, müssen der Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der Lizenz- bzw. Vertragssportler, die im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverbände bezahlt werden. Hierfür dürfen keine Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann u.a. ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) passive Mitglieder über 18 Jahre,
- c) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) fördernde Mitglieder.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmungen des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes von der Mitgliederversammlung (2/3-Stimmmehrheit) zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.  
Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 3) Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Hauptvorstand oder einen beauftragten Ausschuss.  
Die Fachabteilungen sind zuständig für die Entgegennahme der Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist auch eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag abzugeben. Der Hauptvorstand oder ein beauftragter Ausschuss sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch bei dem Ehrenrat zulässig, dessen Bescheid ist endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Antragsteller bezeichneten Eintrittsdatum und ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig soll dem Mitglied die Vereinssatzung auf Verlangen ausgehändigt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung anerkannt.
- 4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem laufenden Monat des Beitritts. Der Beitrag ist im Voraus halbjährlich in zwei Raten jeweils zum 31.03. und zum 30.09. fällig.
- 5) Eine Kurzmitgliedschaft bis zu sechs Monaten ist im Einzelfall auf Antrag und Genehmigung durch den Hauptvorstand möglich.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich an den Hauptvorstand zu erklären und kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende erfolgen.  
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - d) bei schuldhaftem Verzuge in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über sechs Monate

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist

von zwei Wochen der Einspruch an den Ehrenrat zulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

- 4) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Rechte der Jugendlichen im Alter von 7 bis 18 Jahren werden durch den Vereinsjugendwart wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft ( § 34 BGB).

- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Anordnungen des Vereins und der Sportverbände zu beachten sowie die Vereinsbeiträge zu zahlen.

Vereinsbeiträge können sein:

- Geldleistungen
- Mitgliedsbeitrag
- Abteilungsbeitrag
- Aufnahmegebühr
- Gebühren, Abgaben

Sachleistungen

- Arbeits-, Dienst- und Werkleistungen

Außerordentliche Leistungen

- Umlagen
- Vereinsstrafen
- Geldstrafen und –bußen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten können in einer Finanz- und Kassenordnung (Beitragsordnung) geregelt werden, die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

- 5) Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

- 6) Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag vom Hauptvorstand in Einzelfällen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptvorstand
- der Gesamtvorstand

Die genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, die auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2) Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie bestimmen die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie nehmen die nach den Tagesordnungspunkten zu behandelnden Berichte entgegen und entscheiden über beantragte Entlastungen.

- 3) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird durch den Hauptvorstand einberufen.
- 4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen durch Aushang bei der Geschäftsstelle einzuladen. Außerdem soll die Einladung mit der gleichen Frist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nienhagen und in der örtlichen Presse bekannt gemacht werden.
- 5) Anträge aus Mitgliederkreisen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Hauptvorstand zugestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind vom Hauptvorstand unverzüglich schriftlich durch Aushang bei der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Außerdem sollen sie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nienhagen und in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

## **§ 9**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Den Termin bestimmt der Hauptvorstand.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Bericht des Hauptvorstandes
  - c) Vorlage des Jahresabschlusses
  - d) Berichte der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Hauptvorstandes
  - f) Bericht über den Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres
  - g) Neuwahlen
  - h) Festlegung der Vereinsbeiträge nach Bedarf
  - i) Anträge
- 3) Anträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Hauptvorstandes
  - b) auf einen schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- 2) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 b muss die Versammlung spätestens 4 Wochen nach dem eingehenden Antrag einberufen werden.

## **§ 11**

### **Ablauf der Versammlung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter zu bestimmen. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.
- 2) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein einzelnes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- 4) Zu Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden möglich. Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so hat binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, evtl. Tonbandaufzeichnungen sind dieser Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Hauptvorstand**

- 1) Der Hauptvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, die erforderlichen Hilfskräfte einzustellen.
- 2) Der Hauptvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis vertreten der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.
- 4) Der Hauptvorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
- 5) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- 6) Fallen jedoch die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Vorsitzenden aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

- 7) Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Hauptvorstand amtiert bis zur Neuwahl.
- 8) Abteilungen, die nach den zulässigen Verbandsbestimmungen keine reinen Amateur-Abteilungen sind (wie Lizenz- oder Vertragssportler), unterstehen ausschließlich dem Hauptvorstand.
- 9) Die Mitglieder des Hauptvorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung orientiert sich am gesetzlich zulässigen Rahmen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:  
 Hauptvorstand  
 Abteilungsleiter der Abteilungen  
 Vereinsjugendwart  
 Sozialwart  
 Vorsitzender der Kassenprüfer = beratende Funktion  
 Vorsitzender des Ehrenrates = beratende Funktion
- 2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für besondere, ihm vom Hauptvorstand übertragene Aufgaben. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Hauptvorstand einberufen.
- 3) Beantragen mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung des Gesamtvorstandes, ist der Hauptvorstand verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen zu einer Gesamtvorstandssitzung einzuladen. Die Sitzung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden.
- 4) Der Gesamtvorstand ist vor Entscheidungen des Hauptvorstandes, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind und die insbesondere den Bestand einer oder mehrerer Sportabteilungen berühren, zu hören.
- 5) Der Vorsitzende kann die Teilnehmer der Vorstandssitzungen in bestimmten Fällen (z.B. Personalangelegenheiten) zur Verschwiegenheit verpflichten. Verstöße dagegen können nach §18 dieser Satzung geahndet werden.

### **§ 14 Vereinsausschüsse**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Hauptvorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Hauptvorstandes. Für Abteilungen ohne

Abteilungsleitung ist der Hauptvorstand oder ein von ihm bestimmter Ausschuss zuständig.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- 1) Der Verein hat drei Kassenprüfer, diese bilden den Kassenprüfungsausschuss. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zweimal in Folge zulässig, jedoch muss mindestens ein Kassenprüfer neu in den Ausschuss gewählt werden. Er darf kein anderes Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Die Kassenprüfer bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- 2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeit des Schatzmeisters, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen. Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontoauszüge zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 16 Abteilungen**

- 1) Der Verein ist in Fachabteilungen untergliedert, die in der Regel eine eigene Verwaltung und Leitung nach Maßgabe des Abteilungszweckes und den Weisungen des Hauptvorstandes besitzen.
- 2) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart (in Abteilungen mit eigener Kassenführung)
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer (nach Bedarf)

Der Abteilungsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

- 3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar vor der Wahl des Hauptvorstandes zu erfolgen. Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden (Ladungsfristen analog §8). Abteilungen mit eigener Kassenführung müssen zwei Kassenprüfer analog des § 15 dieser Satzung wählen. Das Ergebnis der Wahl ist unter Beifügung des Protokolls der Abteilungsversammlung dem Hauptvorstand unverzüglich schriftlich mitzutei-

len. Der Hauptvorstand ist zu den Abteilungsversammlungen schriftlich einzuladen.

- 4) Jedes in der Abteilungsversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Abteilungsleiter.
- 5) Die Abteilungen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptvorstand neben dem Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben. Diese bedürfen jedoch der Genehmigung des Hauptvorstandes.

## **§ 17 Ehrungen**

- 1) Der Verein darf Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum
  - a) Ehrenvorsitzenden
  - b) Ehrenmitgliedehren oder in anderer Weise auszeichnen.
- 2) Zum Ehrenvorsitzenden darf nur derjenige vorgeschlagen werden, der sich als 1. Vorsitzender um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 3) Zum Ehrenmitglied kann derjenige vorgeschlagen werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- 5) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- 6) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören.
- 7) Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören.
- 8) Sonstige Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Hauptvorstandes an Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Sport ausgezeichnet haben.

## **§ 18 Strafen**

- 1) Der Hauptvorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, -ordnungen und Anweisungen der Vereinsführung sowie bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten über Mitglieder folgende Strafen zu verhängen:
  - a) Rügen
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafen bis 100,- €
  - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 1 Jahr
  - e) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereins-eigenen Sportanlagen
  - f) vorübergehender Entzug der Mitgliedschaft
  - g) Aberkennung von Ehrenämtern
  - h) Ausschluss aus dem Verein
  
- 2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Ehrenrat Einspruch erheben. Der Entscheid des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 19 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
  
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden oder von ihm bezahlt werden.
  
- 3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist insbesondere zuständig für die Beilegung der Streitigkeiten von Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
  
- 4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen und aus eigenem Ermessen tätig werden.
  
- 5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt im Übrigen sein Verfahren selbst, wobei das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  
- 6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

## **§ 20 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung oder bei Gelegenheiten der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- 1) Für die Regelung des Vereinslebens sowie für die Verwaltung und sportliche Leitung des Vereins kann eine Vereinsordnung erlassen werden, die für alle Mitglieder bindend ist. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Darüber hinaus wird der Hauptvorstand ermächtigt, Ordnungen für bestimmte Geschäftsbereiche zu beschließen, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind.
- 3) Diese Ordnungen werden in der Geschäftsstelle des Hauptvereins und in den Abteilungsvorständen zur Einsicht für die Mitglieder bereitgehalten.
- 4) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 5) Ordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanz- und Kassenordnung (Beitragsordnung)
  - c) Abteilungsordnungen
  - d) Ehrenordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Benutzungsordnungen
  - g) Presseordnung
  - h) Sponsoringordnung

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nienhagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§ 47 ff. BGB).

**§ 23**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzung ist am 18. Februar 1967 errichtet, am 21. Januar 1983, am 27. Januar 1989, am 31. Januar 1992, am 29. Januar 1993, am 31. Januar 1997 und am 13. Januar 2003 neu gefasst.

Nienhagen, den 13. Januar 2003